

Rahmenvertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß DSGVO

der **rota GmbH & Co KG**, im Folgenden kurz ROTA genannt.

1. Auftragsverarbeitung.

1.1. Geltung. Für den Fall, dass ROTA im Verhältnis zum Auftraggeber datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeiterin zu qualifizieren ist, tritt dieser Rahmenvertrag automatisch in Kraft.

1.2. Verarbeitung, Daten, Betroffene. Gegenstand (z.B. Hosting), Zweck (z.B. Bereitstellung von rota PDM), Art (mittels eines Serverbetriebs) und Dauer (befristet, unbefristet) der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten (z.B. Kontaktdaten) sowie die Kategorien betroffener Personen (z.B. Mitarbeiter, Interessenten, Kunden, Lieferanten, Websitebesucher) ergeben sich aus der schriftlichen Leistungsbeschreibung von ROTA.

1.3. Standardverarbeitungstätigkeiten. Für den Fall, dass die vertragsgegenständlichen Verarbeitungstätigkeiten von ROTA für die jeweilige Verarbeitungstätigkeit technische und organisatorische Standardmaßnahmen vordefiniert sind, liegt eine Standardverarbeitungstätigkeit vor.

Für die jeweiligen Standardverarbeitungstätigkeiten gelten die technischen und organisatorischen Standardmaßnahmen, welche in der jeweils gültigen Fassung unter www.rota-zeiterfassung.com/tom/ zu finden sind.

1.4. Spezielle Verarbeitungstätigkeiten. Für alle anderen Verarbeitungstätigkeiten sind technische und organisatorische Spezialmaßnahmen zur Erzielung hinreichender Garantien zum Schutz der Daten zu vereinbaren.

1.5. Verantwortlicher. In jedem Fall obliegt es dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen, den Inhalt der vertragsgegenständlichen Verarbeitung personenbezogener Daten, die sich daraus ergebenden Risiken, die beauftragten Verarbeitungsvorgänge und das benötigte Schutzniveau vorzugeben.

1.6. Hinreichende Garantien. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden dem Auftraggeber mitgeteilt, von diesem überprüft und als hinreichende Garantien abgenommen.

1.7. Evaluierung und Aktualisierung. Soweit dies, z.B. im Rahmen eines Wartungsvertrages, schriftlich vereinbart ist, hat ROTA diese Maßnahmen im angemessenen Ausmaß zu evaluieren und zu aktualisieren. Ansonsten ist der Auftraggeber für die Evaluierung und Aktualisierung der Maßnahmen verantwortlich.

Die jeweils aktuellen technischen und organisatorischen Standardmaßnahmen sind immer aktuell auf der Website von ROTA zu finden. Der Auftraggeber hat diese in geeigneten Abständen zu überprüfen und abzunehmen.

Darüber hinausgehende Spezialmaßnahmen werden dem Auftraggeber von im Fall der späteren Aktualisierung zumindest einmal jährlich zur Überprüfung und Abnahme übermittelt.

2. Besondere Bestimmungen

2.1. Rechtskonformität. Es sind insbesondere Artikel 28 Absätze 2, 3 und 4 DSGVO sowie die darin enthaltenen Verweisungen zu beachten.

2.2. Weisungsgebundenheit. ROTA verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem ROTA unterliegt, hierzu

verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt ROTA dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

2.3. Einbindung der Mitarbeiter. ROTA gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

2.4. Technische und organisatorische Maßnahmen. ROTA ergreift alle gemäß Artikel 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen.

2.5. Betroffenenrechte. ROTA unterstützt angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

2.6. Sicherheit der Verarbeitung. ROTA unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

2.7. Abschluss der Verarbeitung. ROTA hat nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

2.8. Nachweis- und Informationspflicht. ROTA stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht und trägt zu Überprüfungen — einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, bei. ROTA informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

2.9. Subunternehmer. ROTA ist generell berechtigt, zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten weitere Subunternehmer als Auftragsverarbeiter zu beschäftigen. Die Heranziehung von Subunternehmern ist jedoch in jedem Einzelfall dem Verantwortlichen so zeitgerecht mitzuteilen, dass dieser dagegen Einspruch erheben kann. Nimmt ROTA die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und ROTA festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet ROTA gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

3. Schlussbestimmungen.

3.1. AGB. Es gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROTA.

Datenschutzerklärung

der **rota GmbH & Co KG**, im Folgenden kurz ROTA genannt.

1. Datenschutz

1.1. Datenschutz durch ROTA. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers bzw. dessen betroffene Mitarbeiter durch ROTA zum Zweck der Vertragserfüllung erfolgt auf Grundlage der freiwilligen Einwilligung des Auftraggebers (z.B. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten), des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie gesetzlicher Vorschriften.

Es besteht keine Verpflichtung zur Erteilung der Einwilligung (z.B. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten) und zum Abschluss des Vertrages. Die Nichterteilung der Einwilligung bzw. das Unterbleiben des Vertragsabschlusses hätte jedoch zur Folge, dass der Auftrag nicht übernommen werden kann.

1.2. Weiterverarbeitung. Es erfolgt eine mit dem Zweck der Vertragserfüllung zu vereinbarende Weiterverarbeitung der Daten durch ROTA zum Zweck des Direktmarketings in nicht einwilligungspflichtigen Formen wie dem adressierten postalischen Versand von Werbung.

Eine Weiterverarbeitung zum Zweck des Direktmarketings in einwilligungspflichtigen Formen wie dem elektronischen Versand von Werbung oder der Schaltung personenbezogener Werbeanzeigen erfolgt nur aufgrund der Grundlage einer zusätzlichen freiwilligen Einwilligung des Auftraggebers. Zur Erteilung der Einwilligung besteht keine Verpflichtung. Die Nichterteilung der Einwilligung hätte nur zur Folge, dass der Auftraggeber keine Werbung in einwilligungspflichtigen Formen erhält.

1.3. Weitergabe. Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten des Auftraggebers erfolgt, abgesehen von der Weitergabe an wirtschaftstypische Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte, Versanddienstleister etc., nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

1.4. Weltweite Verarbeitung. Der Auftraggeber willigt in die weltweite Verarbeitung seiner Daten, insbesondere zum Zweck des Remote-Zugriffs durch ROTA zum Zweck auftragsbezogener Verarbeitungsvorgänge, z.B. in Notfällen während Dienstreisen von ROTA, ein.

1.5. Speicherdauer. Die Daten des Auftraggebers werden zum Zweck der Dokumentation und der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bis zu maximal dreißig Jahre nach Abschluss der Aufträge gespeichert.

1.6. Widerrufsrecht. Der Auftraggeber hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Im Fall der schriftlichen Erteilung der Einwilligung kann der Widerruf nur schriftlich erfolgen, im Fall der Einwilligung in den Erhalt elektronischer Werbung kann dies gegebenenfalls auch durch Klick auf den Abmeldelink erfolgen. In diesem Fall wird die Verarbeitung, sofern keine andere Rechtsgrundlage besteht, eingestellt. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten wird durch den Widerruf nicht berührt.

1.7. Widerspruchsrecht. Der Auftraggeber hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung zu widersprechen. Im Fall des Widerspruchs werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr zum Zweck der Direktwerbung verarbeitet.

1.8. Betroffenenrechte. Der Auftraggeber bzw. dessen betroffene Mitarbeiter haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Telefon: +43 1 531 15 - 202525, E-Mail: dsb@dsb.gv.at).

2. Schlussbestimmungen.

2.1. AGB. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROTA.

Lizenzvertrag

der **rota GmbH & Co KG**, im Folgenden kurz **ROTA** genannt.

1. Vertragsgegenstand.

1.1. rota PDM. Gegenstand des Lizenzvertrages ist die Software „rota Professionelles Dienstplan-Management“, im Folgenden kurz „rota PDM“ genannt. Rota PDM ist in unterschiedlichen Editionen und mit unterschiedlichem Modulumfang erhältlich.

1.2. Funktion und Systemvoraussetzungen. Der Umfang und die Systemvoraussetzungen von rota PDM sind dem Auftraggeber bekannt.

2. Lizenzvereinbarung.

2.1. Lizenz an rota PDM. Der Auftraggeber erhält eine nicht exklusive, kein Recht zur Weitergabe oder Sublizenzierung beinhaltende Lizenz zur Nutzung der jeweils erworbenen Edition bzw. Modulen von rota PDM zum eigenen Gebrauch innerhalb seines Unternehmens.

2.2. Versionierung. Der Auftraggeber hat rota PDM immer in der jeweils aktuellsten Version der jeweils erworbenen Edition bzw. Module zu nutzen.

2.3. Umfang der Lizenz. Der genaue Umfang der Nutzung ergibt sich aus dem Angebot. Möglich ist eine Beschränkung der Nutzung anhand der jeweils erworbenen Edition bzw. Module, anhand der Anzahl der verwalteten Personen, anhand der Zahl der Betriebsstätten, anhand der Zahl der Endgeräte, auf denen rota PDM installiert ist (Client), anhand der Zahl der gleichzeitigen Nutzer von rota PDM (Concurrent User) oder anhand der Zahl der in rota PDM angelegten Nutzerkonten (Named User) und anderer, auftragsbezogener Faktoren.

Mangels anderer Festlegung im Angebot ist der Auftraggeber berechtigt, rota PDM auf einem Endgerät durch einen Nutzer für eine Betriebsstätte nutzen.

2.4. Quellcode, Bearbeitung. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf den Quellcode von rota PDM und kein Recht zur Bearbeitung der Software.

2.5. Dauer der Lizenz. Der Auftraggeber ist berechtigt, rota PDM bis zur Beendigung des Wartungsvertrags zu nutzen. Mit der Beendigung des Wartungsvertrages erlischt die Lizenz zur Nutzung von rota PDM. Nach Erlöschen der Lizenz hat der Auftraggeber rota PDM von seinen Systemen zu löschen bzw. im Fall der Nutzung einer bei ROTA gehosteten Version keinen Zugang mehr zu rota PDM.

3. Lizenzkosten.

3.1. Einmalige Lizenzkosten. Der Auftraggeber hat nach Vertragsabschluss die einmaligen im Angebot bzw. in der Preisliste festgelegten Lizenzkosten zu bezahlen.

3.2. Lizenz Erweiterungen. Im Fall der Erweiterung fällt ebenfalls eine einmalige Lizenzgebühr gemäß Preisliste bzw. gemäß Zusatzangebot an.

3.3. Voraussetzungen zur Abrechnung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Abrechnung notwendige technische Kommunikation von ROTA mit rota PDM zuzulassen.

4. Schlussbestimmungen.

4.1. Vertragsdauer. Der Lizenzvertrag ist nicht getrennt kündbar und endet automatisch mit dem Ende des Wartungsvertrags.

4.2. AGB. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROTA.

Hostingvertrag

der **rota GmbH & Co KG**, im Folgenden kurz ROTA genannt.

1. Vertragsgegenstand.

1.1. Hosting. Gegenstand des Hostingvertrages ist das Hosting der vom Auftraggeber lizenzierten Software „rota Professionelles Dienstplan-Management“, im Folgenden kurz „rota PDM“ genannt, in der jeweils aktuellsten Version der jeweils erworbenen Edition bzw. Module durch ROTA.

1.2. Umfang. Das Hosting beinhaltet Folgendes:

- Hosting von rota PDM mit einer angestrebten Verfügbarkeit von zumindest 99% der österreichischen Werktage über das gesamte Vertragsjahr
- Speicherplatz- und Datentransfervolumen für den Regelbetrieb von rota PDM
- Update des Hosts und von rota PDM durch ROTA
- Backup des Hosts und von rota PDM durch ROTA
- Zugriffsmöglichkeit des Auftraggebers mittels der in den Systemvoraussetzungen vorgegebenen Zugriffsmöglichkeiten

2. Hostingkosten.

2.1. Einmalige Hostingkosten. Der Auftraggeber hat nach Vertragsabschluss die einmaligen im Angebot bzw. in der Preisliste festgelegten Hostingkosten zu bezahlen.

2.2. Laufende Hostingkosten. Der Auftraggeber hat nach Vertragsabschluss die laufenden im Angebot bzw. in der Preisliste festgelegten Hostingkosten monatlich im Voraus zu bezahlen.

3. Schlussbestimmungen.

3.1. Vertragsdauer. Der Hostingvertrag ist nicht getrennt kündbar und endet automatisch mit dem Ende des Wartungsvertrags.

3.2. AGB. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROTA.

Supportvertrag

der **rota GmbH & Co KG**, im Folgenden kurz ROTA genannt.

1. Vertragsgegenstand.

1.1. Support. Gegenstand des Supportvertrages sind Supportleistungen betreffend die Software „rota Professionelles Dienstplan-Management“, im Folgenden kurz „rota PDM“ genannt, in der jeweils aktuellsten Version der jeweils erworbenen Edition bzw. Module durch ROTA.

1.2. Zertifizierte „rota key user“. Nur durch von ROTA zertifizierte „rota key user“, also ausgewählte fachkundige Mitarbeiter des Auftraggebers sind berechtigt, Supportleistungen durch ROTA anzufordern. Zur Erlangung des Status „rota key user“ ist eine kostenpflichtige Schulung durch ROTA zu absolvieren. Die Kosten dafür befinden sich in der jeweils aktuellen Preisliste.

1.3. Umfang. ROTA steht den rota key usern in den Supportzeiten von Montag bis Freitag, ausgenommen an österreichischen Feiertagen, jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr, für Fragen und Hilfestellungen zu rota PDM in der aktuellsten Version bereit. Alle anderen Leistungen sind nicht vom Supportvertrag umfasst.

1.4. Voraussetzungen. Die Supportleistungen werden nur für die jeweils aktuellste Version von rota PDM und deren Systemvoraussetzungen erbracht. Für andere Versionen oder nicht unterstützte Systeme besteht kein Anspruch auf Support.

1.5. Exzessive Nutzung. Sollten die rota key user regelmäßig Supportfälle übermitteln, welche auf ein Wissens- bzw. Schulungsdefizit der rota key user hinweisen, dann kann ROTA auf eine kostenpflichtige Nachschulung der rota key user bestehen oder den Support verrechnen.

2. Durchführung.

2.1. Fernwartung. ROTA erbringt ihre Supportleistungen primär via Fernwartung. Der Auftraggeber hat ROTA zur Erbringung der Supportleistungen einen Fernzugriff auf rota PDM und alle damit zusammenhängenden Programme und Systeme zu gewähren.

2.2. Benutzerkonto. Der Auftraggeber hat ROTA zur Erbringung der Supportleistungen ein ROTA-exklusives Benutzerkonto „ROTA“ zur Verfügung zu stellen, welches auf die notwendigen Rechte zur Installation und Modifikation von rota PDM beschränkt ist und von sonst niemanden verwendet wird.

2.3. Ablauf. Vor der Anforderung der Supportleistungen haben die rota key user selbst zu versuchen, den Supportfall eigenständig zu lösen. Gelingt dies nicht, haben die rota key user an ROTA eine präzise Beschreibung des Supportfalls zu übermitteln.

3. Supportkosten.

3.1. Laufende Supportkosten. Der Auftraggeber hat nach Vertragsabschluss die laufenden im Angebot bzw. in der Preisliste festgelegten Supportkosten monatlich im Voraus zu bezahlen, welche sich anhand der Anzahl der in rota PDM verwalteten Mitarbeiter bemisst.

Die Berechnung erfolgt vorerst anhand der vom Auftraggeber mitgeteilten Anzahl. Abweichungen bis 10% bleiben unberücksichtigt. Bei Abweichungen über 10% ist die Anlage neuer Mitarbeiter nicht mehr möglich. Abweichungen über 10% werden monatsweise rückwirkend abgerechnet.

3.2. Voraussetzungen zur Abrechnung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Abrechnung notwendige technische Kommunikation von ROTA mit rota PDM zuzulassen.

4. Schlussbestimmungen.

4.1. Vertragsdauer. Der Supportvertrag ist nicht getrennt kündbar und endet automatisch mit dem Ende des Wartungsvertrags.

4.2. AGB. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROTA.

Wartungsvertrag

der **rota GmbH & Co KG**, im Folgenden kurz ROTA genannt.

1. Vertragsgegenstand.

1.1. Wartung. Gegenstand des Wartungsvertrages sind Wartungsleistungen der Software „rota Professionelles Dienstplan-Management“, im Folgenden kurz „rota PDM“ genannt, in der jeweils aktuellsten Version der jeweils erworbenen Edition bzw. Module durch ROTA.

1.2. Umfang. Die Wartungsleistungen beinhalten die Behebung von Mängeln in rota PDM sowie die Bereitstellung von Updates über das Internet zur Installation durch den Auftraggeber. Alle anderen Leistungen sind nicht vom Wartungsvertrag umfasst.

1.3. Voraussetzungen. Die Wartungsleistungen werden nur für die jeweils aktuellste Version von rota PDM und deren Systemvoraussetzungen erbracht. Für andere Versionen oder nicht unterstützte Systeme besteht kein Anspruch auf Wartung.

2. Mängelbehebung.

2.1. Mängel. Als Mängel gelten reproduzierbare oder sonst nachvollziehbare Störungen beim Betrieb der jeweils aktuellsten Version von rota PDM im Rahmen der Systemvoraussetzungen, die zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Abläufe führen und bei denen kein einfacher Workaround möglich ist.

2.2. Klassifikation und Behebung. Leichtere Mängel, welche die Abläufe nicht wesentlich beeinträchtigen, werden in die Planung zur Weiterentwicklung von rota PDM aufgenommen und dann entsprechend der von ROTA festgelegten Entwicklungspriorität in neuere Versionen von rota PDM eingearbeitet.

Im Fall von schwereren Mängeln, welche die Abläufe wesentlich beeinträchtigen, ist ROTA verpflichtet, zu den im Supportvertrag definierten Supportzeiten von ROTA spätestens binnen 24 Stunden mit der Mängelbehebung zu beginnen und diese dann mit einer der Schwere des Mangels entsprechenden Priorität fertigzustellen.

3. Updates.

3.1. Umfang. Updates beinhalten Anpassungen der Software aufgrund von Gesetzesänderungen und technischen Entwicklungen sowie Änderungen des Funktionsumfangs.

3.2. Ermessen. ROTA ist berechtigt, nach eigenem Ermessen über die Notwendigkeit von Updates aufgrund technischer Entwicklungen sowie über Änderungen des Funktionsumfangs, insbesondere auch das Wegfallen von durch die Auftraggeber von ROTA insgesamt wenig genutzten Funktionen oder der Unterstützung für alte Systeme, zu entscheiden. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, Anpassungen und Änderungen vorzuschlagen.

3.3. Folgen. Für bestimmte Updates kann das Anpassen der Systeme des Auftraggebers notwendig sein. ROTA wird dies den Auftraggebern möglichst frühzeitig bekanntgeben. Die Anpassung der Systeme der Auftraggeber haben diese selbst und auf eigene Kosten zu veranlassen.

4. Wartungskosten.

4.1. Laufende Wartungskosten. Der Auftraggeber hat nach Vertragsabschluss die laufenden im Angebot bzw. in der Preisliste festgelegten Wartungskosten monatlich im Voraus zu bezahlen, welche sich anhand der Anzahl der in rota PDM verwalteten Mitarbeiter bemisst.

Die Berechnung erfolgt vorerst anhand der vom Auftraggeber mitgeteilten Anzahl. Abweichungen bis 10 % bleiben unberücksichtigt. Bei Abweichungen über 10 % ist die Anlage neuer Mitarbeiter nicht mehr möglich. Abweichungen über 10 % werden monatsweise rückwirkend abgerechnet.

Für Individualanpassungen, eigene Editionen und Zusatzmodule werden zusätzlich 12 % der für die Erstellung verrechneten Kosten pro Jahr an Wartungskosten verrechnet.

4.2. Voraussetzungen zur Abrechnung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Abrechnung notwendige technische Kommunikation von ROTA mit rota PDM zuzulassen.

5. Schlussbestimmungen.

5.1. Laufzeit und Kündigung. Der Wartungsvertrag wird auf ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Wartungsvertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres schriftlich mit einem eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

5.2. Folgen der Beendigung. Mit der Beendigung des Wartungsvertrages enden auch der Lizenzvertrag, der Hostingvertrag, der Supportvertrag, der Dienstleistungsvertrag sowie der Rahmenvertrag zur Auftragsverarbeitung.

5.3. AGB. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROTA.

Dienstleistungsvertrag

der **rota GmbH & Co KG**, im Folgenden kurz ROTA genannt.

1. Vertragsgegenstand.

1.1. Support. Gegenstand des Dienstleistungsvertrages sind nicht vom Supportvertrag oder vom Wartungsvertrag beinhaltete Dienstleistungen betreffend die Software „rota Professionelles Dienstplan-Management“, im Folgenden kurz „rota PDM“ genannt, in der jeweils aktuellsten Version der jeweils erworbenen Edition bzw. Module durch ROTA.

1.2. Umfang. Die Dienstleistungen können z.B. Folgendes beinhalten:

- Reisekosten
- IT-Dienstleistungen
- Vom Auftraggeber beauftragte Individualanpassungen, Editionen und Module
- Anpassungen an neue gesetzliche Regelungen
- Installation und Konfiguration von rota PDM
- Schulungen
- Supportleistungen, welche nicht vom Supportvertrag abgedeckt sind, z.B.:
 - Supportanfragen anderer Mitarbeiter des Auftraggebers
 - Support für veraltete Versionen oder nicht konforme Systeme
 - Supportanfragen außerhalb der Supportzeiten
 - Supportanfragen, die nicht rota PDM betreffen oder nicht durch rota PDM, sondern andere Systeme des Auftraggebers, verursacht wurden
- Alle Supportleistungen, sofern kein Supportvertrag abgeschlossen wurde
- Wartungsleistungen, welche nicht vom Wartungsvertrag abgedeckt sind, z.B.:
 - Mängelbehebungsarbeiten aufgrund von scheinbaren Mängeln in rota PDM, welche schlussendlich jedoch nicht auf rota PDM, sondern auf Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder auf Mängel oder Änderungen des IT-Systems des Auftraggebers zurückzuführen sind
 - Wartung für veraltete Versionen oder nicht konforme Systeme
 - Wiederherstellung von Daten
 - Installation von Updates
- Alle sonstigen außervertraglichen Leistungen
- Export der Daten von rota PDM nach Erlöschen der Lizenz

2. Durchführung.

2.1. Fernwartung. ROTA erbringt ihre Supportleistungen primär via Fernwartung. Der Auftraggeber hat ROTA zur Erbringung der Supportleistungen einen Fernzugriff auf rota PDM und alle damit zusammenhängenden Programme und Systeme zu gewähren.

2.2. Benutzerkonto. Der Auftraggeber hat ROTA zur Erbringung der Supportleistungen ein Benutzerkonto zur Verfügung zu stellen, welches auf die notwendigen Rechte zur Installation und Modifikation von rota PDM beschränkt ist und von sonst niemanden verwendet wird.

3. Kosten.

3.1. Stundensatz. Alle Leistungen werden nach Aufwand je angefangener Viertelstunde gemäß der jeweils aktuellen Preisliste berechnet.

3.2. Barauslagen. Alle Barauslagen wie z.B. Übernachtungskosten, Materialaufwand, Miete für Schulungsräume etc. sind nach tatsächlichem Anfall vom Auftraggeber zu tragen.

3.3. Kilometergeld. Es wird Kilometergeld gemäß der jeweils aktuellen Preisliste berechnet.

4. Schlussbestimmungen.

4.1. Vertragsdauer. Der Dienstleistungsvertrag ist nicht getrennt kündbar und endet automatisch mit dem Ende des Wartungsvertrags.

4.2. AGB. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROTA.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **rota GmbH & Co KG**, im Folgenden kurz **ROTA** genannt.

1. Geltung

1.1. Vertragsgrundlagen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur bei Geschäften mit Unternehmern.

ROTA schließt ihre Verträge und erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage ihrer schriftlichen Angebote, sowie der jeweils gültigen Fassung etwaiger in das Angebot einbezogener Beschreibungen von Waren oder Dienstleistungen (z.B. individuelle Pflichtenhefte oder allgemeine Produktfolder), Preislisten sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Beschreibungen von Waren oder Dienstleistungen, Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit diese nicht bloß projektspezifisch sind (z.B. individuelles Pflichtenheft) für alle Rechtsbeziehungen zwischen ROTA und dem Auftraggeber und liegen sohin ab dem ersten Vertragsabschluss automatisch allen weiteren Vertragsabschlüssen zwischen ROTA und dem jeweiligen Auftraggeber in der jeweils aktuellsten Fassung zugrunde, auch wenn auf diese Preislisten, Produktbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Zukünftige Änderungen. Änderungen der Beschreibungen von Waren oder Dienstleistungen, Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROTA werden dem Auftraggeber schriftlich bekanntgegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht binnen vier Wochen schriftlich seinen Widerspruch erklärt.

Ab Gültigkeit der neuen Vereinbarung gelten die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle anderen noch laufenden Verträge.

1.3. Zusatzvereinbarungen. Alle Formen von Zusatzvereinbarungen, sowohl vor Vertragsabschluss als auch während der Vertragslaufzeit bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.4. Vertragsbestandteile von Seiten des Auftraggebers. Von Seiten des Auftraggebers kommende Vorgaben betreffend den Leistungsinhalt, wie Lastenhefte, werden selbst bei Kenntnis von ROTA nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von ROTA in das Angebot integriert oder von ROTA zum Beispiel durch Verweise auf diese Vorgaben sonst ausdrücklich akzeptiert werden.

Von Seiten des Auftraggebers kommende rechtsgestaltende Elemente, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln, werden selbst bei Kenntnis von ROTA nur dann wirksam, wenn diese von ROTA mit einem diese Rechtstexte ausdrücklich umfassenden Zusatzvermerk (wie z.B. „AGB akzeptiert“) angenommen werden. Ansonsten widerspricht ROTA der Einbeziehung von rechtsgestaltenden Elementen, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln, des Auftraggebers ausdrücklich.

Die bloße Annahme von Vorgaben betreffend den Leistungsinhalt des Auftraggebers durch ROTA bewirkt daher keine Annahme von Rechtstexten des Auftraggebers, selbst wenn diese Vorgaben rechtsgestaltende Elemente beinhalten (wie z.B. „Es gelten unsere AGB.“).

1.5. Vorgehen bei Widersprüchen. Für den Fall von Widersprüchen zwischen dem Angebot, etwaigen Beschreibungen von Waren oder Dienstleistungen (projektspezifische Unterlagen, allgemeine Unterlagen), etwaigen Preislisten und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ROTA gelten diese in der genannten Reihenfolge. Die individuelleren Bestandteile ändern daher die generelleren Bestandteile des Vertrages automatisch ab.

Für den Fall von Widersprüchen zwischen Vertragselementen von ROTA und von Vertragselementen des Auftraggebers gehen alle Vertragselemente von ROTA vor.

1.6. Vorgehen bei Unwirksamkeit. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss und -laufzeit

2.1. Angebot durch ROTA. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von ROTA an den Auftraggeber. Die Angebote von ROTA sind freibleibend und unverbindlich. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist der Auftraggeber an diesen drei Wochen ab dessen Zugang bei ROTA gebunden.

2.2. Angebot durch den Auftraggeber. Erteilt der Auftraggeber ausnahmsweise unaufgefordert, also ohne vorhergehendes Angebot von ROTA (z.B. bei Zusatzaufträgen in laufenden Geschäftsbeziehungen), einen Auftrag an ROTA, so ist der Auftraggeber an diesen ebenfalls zwei Wochen ab dessen Zugang bei ROTA gebunden.

2.3. Annahme durch ROTA. Der Vertrag kommt daher immer erst durch die schriftliche Annahme des Auftrags durch ROTA zustande.

Die Annahme hat grundsätzlich in Schriftform, z.B. durch Auftragsbestätigung, zu erfolgen, es sei denn, dass ROTA z.B. durch für den Auftraggeber ersichtliches Tätigwerden aufgrund des Auftrages zu erkennen gibt, dass ROTA den Auftrag annimmt.

Eine bloße Bestätigung des Zugangs des Auftrages, z.B. in Form einer Zugangsbestätigung eines Webshops, stellt noch keine Auftragsannahme dar.

2.4. Vertragslaufzeit. Verträge auf unbestimmte Zeit sind unter Einhaltung einer etwaigen Mindestlaufzeit und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderhalbjahr kündbar.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1. Erfüllungsort. Erfüllungsort ist der Sitz von ROTA.

3.2. Leistungsumfang. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der sich aus allen Vertragsbestandteilen ergebenden schriftlichen Leistungsbeschreibung von ROTA. Nicht in das Angebot einbezogene Informationen aus anderen Quellen (z.B. Präsentationsunterlagen, Websites oder Kataloge) sind nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung auf Übereinstimmung mit seinen

Anforderungen und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Nach Erteilung des Auftrags sind Änderungen der Leistungsbeschreibung nur einvernehmlich möglich und können insbesondere zur Änderung von Preisen, Fristen und Terminen führen.

3.3. Fachgerechte Leistung. Soweit die schriftliche Leistungsbeschreibung nichts anderes vorsieht, schuldet ROTA eine fachgerechte Ausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Innerhalb des Rahmens der schriftlichen Leistungsbeschreibung hat ROTA bei der Ausführung der Leistungen Gestaltungsfreiheit, soweit mehrere fachgerechte Möglichkeiten zur Ausführung bestehen.

3.4. Austauschbare Leistungen. Soweit dies mit den Zielen des Auftrages im Einklang steht, ist ROTA berechtigt, von der Leistungsbeschreibung abzuweichen und Leistungen durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen.

3.5. Fremdleistungen. ROTA ist berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, oder sich bei der Erbringung der Leistungen sachkundiger Dritter zu bedienen (Fremdleistung).

3.6. Vereinbarte Fremdleistungen. Im Fall, dass die Erbringung einer Leistung als Fremdleistung mit dem Auftraggeber vereinbart ist (vereinbarte Fremdleistung), ist ROTA berechtigt, die Fremdleistung nach eigener Wahl sowohl im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers als auch auf eigene Rechnung oder auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen.

Unabhängig von der gewählten Form der Beauftragung sind bei vereinbarten Fremdleistungen die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von ROTA. ROTA haftet daher nur für das Auswahlverschulden. Wird der Dritte auf Anregung des Auftraggebers herangezogen, dann haftet ROTA überhaupt nicht für den Dritten.

Soweit bei vereinbarten Fremdleistungen für diese Fremdleistungen zwischen ROTA und dem Auftraggeber keine besonderen Leistungsbeschreibungen bzw. Vertragsinhalte vereinbart wurden, gilt für den Auftraggeber im Fall der Beauftragung des Dritten im Namen von ROTA die Leistungsbeschreibung des Dritten, im Fall der Beauftragung im Namen des Auftraggebers der gesamte Inhalt des Vertrages des Dritten.

ROTA ist nicht verpflichtet, die Vertragsbedingungen von Dritten, welche vereinbarte Fremdleistungen erbringen, zu überprüfen. Dies ist Aufgabe des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist in Kenntnis, dass viele Fremdleistungen nur zu standardisierten, nicht beeinflussbaren Bedingungen in Anspruch genommen werden können, oft ausländisches Recht und Gerichtsstand vorsehen sowie unvorhersehbare und unabwendbare Änderungen unterliegen können.

ROTA hat lediglich die Leistungsbeschreibung auf Tauglichkeit zu prüfen. Wird der Dritte auf Anregung des Auftraggebers herangezogen, dann hat der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung selbst zu prüfen.

Soweit die Laufzeit vereinbarter Fremdleistungen vereinbarungsgemäß über die Laufzeit des Vertrages zwischen ROTA und dem Auftraggeber hinausgeht, hat der Auftraggeber bei im Namen bzw. auf Rechnung von ROTA beauftragten Fremdleistungen nach Ende der Laufzeit des Vertrages zwischen ROTA und dem Auftraggeber einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

3.7. Teilbare Leistungen. Bei teilbaren Leistungen ist ROTA berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

3.8. Verfall. Der Auftraggeber hat alle bei ROTA bestellten oder ROTA zur Bearbeitung übergebenen Leistungen

fristgerecht abzuholen. Für den Fall, dass die Abholung nicht fristgerecht erfolgt, ist ROTA berechtigt, die Leistungen nach drei Monaten auf Kosten des Auftraggebers zu entsorgen.

3.9. Termine und Fristen. Von ROTA angegebene Termine oder Fristen zur Lieferung von Leistungen oder Waren sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

3.10. Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse. Unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse – insbesondere Säumigkeit des Auftraggebers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen sowie für ROTA unvorhersehbare und unabwendbare Verzögerungen bei ROTA oder ihren Auftragnehmern – verlängern Fristen bzw. verschieben Termine um die Dauer des unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses zuzüglich der Dauer der in einem solchen Fall notwendigen organisatorischen Maßnahmen. Davon hat ROTA den Auftraggeber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat ROTA unverzüglich, ohne Aufforderung und in weiterverarbeitbarer Form alle Informationen schriftlich mitzuteilen und alle Leistungen beizustellen, die für die Erbringung der Leistungen durch ROTA erforderlich sind.

Dazu zählen insbesondere die Bereitstellung eines Ansprechpartners zur Projektkoordination, die Beistellung von Unterlagen, Materialien und Einrichtungen, die Abstimmung bei Auftragsdetails und die Abnahme (Freigabe) von Teilleistungen und Leistungen.

Wenn die Notwendigkeit der Bereitstellung von Informationen oder Leistungen durch den Auftraggeber erst während der Erbringung der Leistungen durch ROTA bekannt wird, hat der Auftraggeber diese unverzüglich nachzureichen.

Der Auftraggeber hat die von ihm beigestellten Informationen und Leistungen selbst auf deren Tauglichkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte, verspätete oder unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstehen, und insbesondere auch für den ROTA dadurch entstehenden Mehraufwand. Sofern ROTA aufgrund mangelhafter, verspäteter oder unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers die Leistungen nicht vereinbarungsgemäß ausführen kann, ist ROTA unbeschadet anderer Rechte auch berechtigt, die Ausführung der Leistung zu unterbrechen, andere Leistungen für andere Auftraggeber einzuschieben und erst nach Abschluss dieser Leistungen die Ausführung der Leistungen für den Auftraggeber, soweit dieser seine Mitwirkungspflichten bis dahin erfüllt hat, fortzusetzen, wodurch sich alle Termine und Fristen verschieben.

Wird ROTA von Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit vom Auftraggeber beigestellten Informationen oder Leistungen in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber ROTA zudem schad- und klaglos zu halten und bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen.

3.12. Eingriffe des Auftraggebers. Wenn der Auftraggeber eigenmächtig in nicht vereinbarter Weise in die Leistungen von ROTA eingreift und Änderungen vornimmt, haftet er für den dadurch entstehenden Mehraufwand von ROTA, z.B. zur Nachprüfung, Dokumentation, Mängelfeststellung, Mängelzuordnung, Mängelbehebung.

3.13. Prüfpflichten von ROTA. ROTA haftet nur dafür, dass die von ROTA erstellten Leistungen nicht an sich

rechtswidrig sind (z.B. Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werks ohne Zustimmung des Urhebers).

ROTA hat jedoch keine Verpflichtung zur rechtlichen Prüfung der durch ROTA erstellten Leistungen auf eine etwaige Verletzung von Rechten Dritter oder auf eventuelle Rechtsverletzungen, die durch die vom Auftraggeber geplante Art der Verwendung (z.B. der Verwendung einer Rechtsauslegung) entstehen. Der Auftraggeber hat diese rechtlichen Prüfungen, insbesondere in verwaltungs-, straf-, steuer-, kollektivvertrags-, wettbewerbs-, marken-, kennzeichen-, musterschutz-, urheber-, persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Hinsicht selbst vorzunehmen oder durch einen entsprechend ausgebildeten Rechtsexperten vornehmen zu lassen.

Soweit ROTA auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen rechtlichen Prüfung von Leistungen auch hinsichtlich anderer Rechte oder auf andere Risiken vor Auftragserteilung oder während des Auftrages nach Bekanntwerden neuer Auftragsdetails hinweist, geht die Haftung für die Vornahme dieser rechtlichen Prüfung hinsichtlich anderer Rechte oder für das Eingehen dieser Risiken in dem Fall, dass seitens ROTA Aufklärungs- oder Prüfpflichten bestanden haben, auf den Auftraggeber über. Die Leistung von ROTA gilt damit als ordnungs- und vereinbarungsgemäß erbracht.

3.14. Rechte an den Leistungen. Grundsätzlich stehen alle Rechte an den vereinbarten Leistungen ROTA bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält das Recht, die Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes im mit ROTA vereinbarten bzw. von den Lizenzgebern vordefinierten Umfang zu nutzen.

Für den Fall, dass der Umfang nicht vereinbart wurde, umfasst dieser die nicht exklusive, kein Recht zur Sublizenzierung oder Weitergabe an Dritte (bzw. verbundene Unternehmen) beinhaltende Nutzung zum eigenen Gebrauch im Unternehmen des Auftraggebers, wobei das Recht zur Bearbeitung auf das gesetzlich unverzichtbare Minimum eingeschränkt ist.

Der Auftraggeber ist in Kenntnis, dass die Leistungen von ROTA oft auf Werken oder Leistungen Dritter mit unterschiedlichsten Lizenzbedingungen aufbauen. Der Auftraggeber hat diese Lizenzbedingungen von Leistungen oder Werken Dritter, welche Bestandteil der Leistungen oder Werke von ROTA sind, einzuhalten.

3.15. Recht auf das Endprodukt. Der Auftraggeber hat nur ein Recht auf die Nutzung der Leistung in der vereinbarten Form als Endprodukt, nicht jedoch auf den Erhalt der zur Erstellung der Leistungen notwendigen Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Zwischenergebnisse etc. Soweit dies nicht vereinbart wurde, hat ROTA auch keine Verpflichtung, diese Grundlagen, Arbeitsbehelfe, Zwischenergebnisse usw. nach Abschluss der Arbeiten aufzubewahren.

3.16. Referenz. ROTA ist berechtigt, auf allen von ROTA für den Auftraggeber erstellten Leistungen auf ROTA und allenfalls auf einen anderen Urheber hinzuweisen und vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs im Rahmen der eigenen Werbemittel von ROTA Daten wie Namen und Logo des Auftraggebers, Projektbeschreibung, Projektabbildungen und Ähnliches als Referenz bzw. als Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber zu verwenden, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgelt zustehen würde.

4. Spezielle Leistungsarten

4.1. Inhalte wie z.B. Texte, Fotos & Grafiken. Soweit die Leistungen von ROTA die Anfertigung von Inhalten wie z.B.

Texten, Fotos und Grafiken beinhaltet, gilt das Angebot jeweils nur für einen Entwurf sowie für geringfügige Abänderungen. Sollte der Entwurf trotz fachgerechter und auftragsgemäßer Ausführung den Geschmack des Auftraggebers nicht treffen, ist die Erstellung weiterer Entwürfe kostenpflichtig.

Soweit der Auftraggeber derartige Inhalte beistellt, hat dies in digitaler, weiterverarbeitbarer Qualität zu erfolgen.

4.2. Domainregistrierung. Soweit die Leistungen von ROTA die Registrierung von Domains im Namen des Auftraggebers beinhalten, erfolgt diese jeweils unter den Bedingungen des jeweiligen Providers / Registrars. ROTA schuldet bei der Registrierung von Domains für den Auftraggeber lediglich ein entsprechendes Bemühen um die Registrierung, aber keinen Erfolg, da dieser von zahlreichen, durch ROTA nicht beeinflussbaren, Faktoren abhängt.

4.3. Hosting. Soweit die Leistungen von ROTA das Hosting von Programmen oder Daten beinhalten, schuldet ROTA keine bestimmte Ausfalls- oder Datensicherheit, sofern nicht im Einzelnen irgendeine Ausfalls- oder Datensicherheits-Level vereinbart sind. Eine Verfügbarkeit 99% bezogen auf das Vertragsjahr wird angestrebt.

4.4. Suchmaschinenoptimierung Soweit die Leistungen von ROTA Maßnahmen aus dem Bereich der Suchmaschinenoptimierung beinhalten, schuldet ROTA lediglich eine fachgerechte, zum Erreichen der vereinbarten Ziele geeignete Ausführung, haftet jedoch nicht für das Erreichen bestimmter Ziele.

4.5. Service- und Wartung. Soweit keine Service- und Wartungsleistungen oder ähnliches vereinbart wurden, werden diese auch nicht geschuldet. Soweit die Leistungen von ROTA Service- und Wartungsleistungen beinhalten, schuldet ROTA keine bestimmte Reaktionszeit, sofern nicht im Einzelnen bestimmte Reaktionszeiten vereinbart sind.

4.6. Datensicherung. Der Auftraggeber ist für die Sicherung und Sicherheit seiner Daten, insbesondere auch vor Installationsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten durch ROTA, verantwortlich.

4.7. Remote-Monitoring. Soweit ROTA Systeme zum Remote-Monitoring der Funktionsfähigkeit der Systeme des Auftraggebers einsetzt, ohne diese Leistung in Rechnung zu stellen, haftet ROTA für die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Systeme nicht.

4.8. Einbindung bzw. Nutzung fremder Komponenten und Services. Soweit die Leistungen von ROTA die Einbindung bzw. Nutzung von Komponenten, Services, Plattformen oder ähnlichen Angeboten Dritter beinhaltet, schuldet ROTA nur die Ausführung im Umfang zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Alle späteren Änderungen sind nicht Teil des vereinbarten Leistungsumfanges, sondern werden getrennt angeboten, beauftragt und verrechnet.

Zudem schuldet ROTA lediglich eine fachgerechte, zum Erreichen der vereinbarten Ziele geeignete Ausführung, haftet jedoch nicht für das Erreichen bestimmter Ziele, da zahlreiche Plattformen oft willkürliche Änderungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten vornehmen.

4.9. App-Programmierung. Soweit die Leistungen von ROTA die Programmierung von Apps beinhalten, schuldet ROTA nur die Ausführung anhand der zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannten Regeln der App-Stores bzw. eventueller zum Zeitpunkt der Angebotslegung für den angebotenen Zeitpunkt der Fertigstellung bereits fixierten Regeländerungen der App-Stores. Alle späteren Änderungen sind nicht Teil des vereinbarten

Leistungsumfanges, sondern werden getrennt angeboten, beauftragt und verrechnet.

4.10. App-Plattform-Kompatibilität: Soweit die Leistungen von ROTA die Erstellung von Apps für Plattformen beinhalten, wird, soweit dies aufgrund der verwendeten Technik möglich ist, im Fall einer nativen App für eine bestimmte Plattform die Kompatibilität mit den zwei zum Zeitpunkt der Angebotslegung am weitest verbreiteten Versionen dieser Plattform angestrebt, im Fall einer nicht nativen App die Kompatibilität mit den zwei zum Zeitpunkt der Angebotslegung am weitesten verbreiteten Plattformen, dabei wiederum den je zwei am weitest verbreiteten Versionen angestrebt.

ROTA behält sich vor, bestimmte Plattformen aufgrund von allfälligen Sicherheitsrisiken nicht zu unterstützen.

4.11. Cross-Browser-Kompatibilität. Soweit die Leistungen von ROTA die Erstellung von Webanwendungen beinhaltet, wird, soweit dies aufgrund der verwendeten Technik möglich ist, eine Kompatibilität mit jenen Webbrowserversionen angestrebt, welche zum Zeitpunkt des Beginns der Auftragsausführung einen Marktanteil von mindestens 10% aufweisen. ROTA behält sich vor, bestimmte Webbrowserversionen aufgrund von allfälligen Sicherheitsrisiken nicht zu unterstützen.

4.12. Druck. Soweit die Leistungen von ROTA die Erstellung von Druckwerken beinhaltet, hat der Auftraggeber Druckdaten zu liefern, die den Anforderungen von ROTA entsprechen.

Der Auftraggeber hat technisch bedingte und branchenübliche Abweichungen bei der Farbe und dem Material zu akzeptieren, soweit keine exakten Vorgaben vereinbart wurden. Im Fall der Vereinbarung exakter Vorgaben sind die für die Erreichung dieser Vorgaben notwendigen Mehrkosten vom Auftraggeber zu ersetzen. Mehr- und Minderlieferungen sind bei einfachsten Arbeiten bis zu 5%, bei schwierigeren Arbeiten bis zu 10% gestattet und werden anteilig unter Zugrundelegung des Fortdruckes zu verrechnet. Bei beigestelltem Material werden die Toleranzsätze der Zulieferindustrie zusätzlich berücksichtigt. Für die Rechtschreibung in deutscher Sprache ist die letzte Ausgabe des Duden („neue Rechtschreibung“) maßgebend. Korrekturabzüge werden dem Auftraggeber nur nach Vereinbarung vorgelegt. ROTA ist jedoch berechtigt, auch ohne Vereinbarung Korrekturabzüge vorzulegen.

5. Entgelt

5.1. Preise. Alle Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von ROTA in Euro zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

5.2. Kostenvoranschläge. Kostenvoranschläge von ROTA sind unverbindlich.

Wenn nach der Erteilung eines unverbindlichen Kostenvoranschlages abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten Kosten um mehr als 15% übersteigen, hat ROTA den Auftraggeber auf die höheren Kosten schriftlich hinzuweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig mit dem Widerspruch schriftlich eine kostengünstigere Alternative bekannt gibt. Im Fall einer Kostenüberschreitung bis 15% ist kein gesonderter Hinweis erforderlich. Diese Kostenüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.

5.3. Zusatzleistungen. Alle Leistungen von ROTA, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind,

wie insbesondere später vereinbarte Zusatzleistungen, werden gesondert entlohnt.

5.4. Kostenvorschuss. ROTA ist berechtigt, Kostenvorschüsse zur Deckung des eigenen Aufwandes zu verlangen.

5.5. Teilleistungen. ROTA ist berechtigt, Teilleistungen zu verrechnen.

5.6. Ungerechtfertigter Rücktritt. Für den Fall, dass der Auftraggeber von seinem Auftrag ohne krass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden von ROTA ganz oder teilweise zurücktritt, gebührt ROTA trotzdem das vereinbarte Entgelt. ROTA muss sich in diesem Fall lediglich Ersparnisse aus noch nicht getätigten Zukäufen von Waren und Fremdleistungen anrechnen lassen. Dasselbe gilt, wenn ROTA aus einem in der Sphäre des Auftraggebers liegenden wichtigen Grund vom Vertrag zurücktritt.

5.7. Preisanpassung. Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit sowie bei Verträgen mit automatischer Verlängerung der Vertragsdauer ist ROTA berechtigt, jährlich eine angemessene Preisanpassung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Inflation, Verbraucher- und Erzeugerpreisindex, Kollektivvertragsabschlüssen, Währungsschwankungen sowie von ähnlichen, von ROTA nicht beeinflussbaren, externen Faktoren vorzunehmen.

Auch sonst ist ROTA berechtigt, nach Vertragsabschluss eine angemessene Preisanpassung bei einzelnen Leistungen vorzunehmen, wenn sich die Kosten dieser Leistungen um mehr als 5% erhöhen, ohne dass dies von ROTA beeinflussbar ist.

6. Zahlung

6.1. Fälligkeit und Zahlbarkeit. Die Rechnungen von ROTA sind netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Online-Geschäften mit der Bestellung und sonst binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Übergabe bzw. ein Versand der Waren bzw. die Ausführung sonstiger Leistungen erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Bezahlung.

6.2. Eigentumsvorbehalt. Bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber gilt ein Eigentumsvorbehalt zugunsten von ROTA an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Zinsen und Kosten als vereinbart.

Im Falle des Verzuges ist ROTA berechtigt, ihre Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Der Auftraggeber stimmt für diesen Fall der Abholung der Waren durch ROTA zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch ROTA bewirkt keinen Rücktritt vom Vertrag, außer ROTA erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

Im Fall der Weiterveräußerung der Waren durch den Auftraggeber tritt der Auftraggeber seine Forderung gegen den Käufer zum Zwecke der Sicherstellung an ROTA ab. ROTA ist berechtigt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigigen.

6.3. Verbot der Aufrechnung und der Zurückbehaltung. Der Auftraggeber ist selbst bei konnexen Forderungen nicht berechtigt, die eigenen Forderungen gegen Forderungen von ROTA aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von ROTA schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht zugunsten des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

6.4. Zahlungsverzug. Für den Fall verspäteter Zahlung sind die zwischen Unternehmern gültigen gesetzlichen Zinsen, zumindest jedoch 6% per anno zu bezahlen. Der

Auftraggeber hat alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, zu tragen.

6.5. Fortgesetzter Zahlungsverzug. Nach erfolgloser Mahnung des Auftraggebers unter Setzung einer zumindest 7-tägigen Nachfrist kann ROTA sämtliche, auch im Rahmen von anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen bereits erbrachte Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen und die Erbringung noch nicht bezahlter Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Entgeltforderungen vorübergehend einstellen.

Nach fruchtlosem Verstreichen einer weiteren Woche ist ROTA berechtigt, von allen Verträgen zurückzutreten und zusätzlich zur Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen den Ersatz des entgangenen Gewinns zu fordern. Damit ist ROTA auch berechtigt, bereits bezahlte Leistungen einzustellen, sofern sich aus der Einstellung der Leistung Ersparnisse ergeben. In diesem Fall ist ROTA berechtigt, die Ersparnisse mit den offenen Forderungen gegenzurechnen. Unabhängig von diesen Möglichkeiten kann ROTA selbstverständlich auch sofort nach Ablauf der Fälligkeit Klage bei Gericht einreichen.

6.6. Ratenzahlung. Soweit ROTA und der Auftraggeber eine Ratenzahlungsvereinbarung abschließen, gilt Terminverlust im Fall der nicht fristgerechten Bezahlung auch nur einer Rate als vereinbart.

7. Datenschutz, Geheimhaltung & Abwerbeverbot

7.1. Datenschutz durch ROTA. Es gilt die Datenschutzerklärung von ROTA.

7.2. Datenschutz durch den Auftraggeber. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von ROTA bzw. deren betroffene Mitarbeiter durch den Auftraggeber zum Zweck der Vertragsabwicklung erfolgt auf Grundlage des bestehenden Vertragsverhältnisses sowie gesetzlicher Vorschriften.

Es besteht keine Verpflichtung zum Abschluss des Vertrages. Das Unterbleiben des Vertragsabschlusses hätte jedoch zur Folge, dass der Auftrag nicht vergeben werden kann.

Eine Weiterverarbeitung der Daten durch den Auftraggeber zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten von ROTA, abgesehen von der Weitergabe an zur Vertragsabwicklung notwendige Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte, Versanddienstleister etc., ist nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. mit Einwilligung von ROTA zulässig.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Daten von ROTA zum Zweck der Dokumentation und der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bis zu maximal dreißig Jahre nach Abschluss der Aufträge zu speichern.

7.3. Geheimhaltung. Der Auftraggeber hat alle ihm bekannten geheimhaltungswürdigen Informationen über ROTA, deren Projekte und deren andere Auftraggeber geheim zu halten und darf diese auch nicht für sich selbst verwerten. Diese Vereinbarung hat auch über ein etwaiges Vertragsende hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 50.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

7.4. Abwerbeverbot. Der Auftraggeber darf keine anderen Auftraggeber oder Mitarbeiter von ROTA abwerben. Diese Vereinbarung hat drei Jahre über ein etwaiges Vertragsende

hinaus Bestand. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 50.000,00 je Verstoß zu bezahlen.

8. Haftung

8.1. Gefahrenübergang. Beim Versand von Waren geht die Gefahr immer auf den Auftraggeber über, sobald ROTA die Waren an das Beförderungsunternehmen übergeben hat. Der Versand von Waren erfolgt grundsätzlich nicht versichert, sofern der Auftraggeber nicht auf seine Kosten ROTA mit der Versicherung der Waren beauftragt hat.

8.2. Rügeverpflichtung. Der Auftraggeber hat nach Anforderung einer Zwischenabnahme durch ROTA, nach Übergabe und nach Aufnahme des Echtbetriebs die übergebenen bzw. abzunehmenden Leistungen spätestens binnen 14 Tagen jedenfalls schriftlich abzunehmen („freizugeben“) oder allfällige Mängel bzw. Schäden schriftlich zu rügen.

Im Fall einer Zwischenabnahme kann die Weiterarbeit durch ROTA erst nach erfolgter Zwischenabnahme / „Freigabe“ erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme bzw. Rüge gelten die Leistungen automatisch als vom Auftraggeber abgenommen.

Verdeckte Mängel bzw. Schäden, die erst nach Ablauf von 14 Tagen, jedoch innerhalb offener Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzfristen auftreten, sind vom Auftraggeber ebenfalls binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit zu rügen.

Der Rügeverpflichtung unterliegen alle Mängel oder Schäden, welche der Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers bei entsprechender Kontrolle erkennen müsste.

Die Kontrolle hat bei Zwischenabnahmen aufgrund der besonderen Bedeutung von Zwischenabnahmen zur Vermeidung von Mängeln, welche sich dann durch alle weiteren Leistungsschritte ziehen, einer finalen, detaillierten und besonders sorgfältigen Kontrolle zu entsprechen. Bei der Übergabe hat die Kontrolle, einer ersten, aber dennoch genauen Kontrolle zu entsprechen. Bei der Aufnahme des Echtbetriebes hat die Kontrolle aufgrund der besonderen Bedeutung der Aufnahme des Echtbetriebes zur Vermeidung von Schäden während des Betriebes wiederum einer finalen, detaillierten und besonders sorgfältigen Kontrolle zu entsprechen.

Die Rüge des Auftraggebers hat den Mangel bzw. die Schäden detailliert und nachvollziehbar zu beschreiben. Bei Mängeln bzw. Schäden, die nicht ständig auftreten, sind die exakten Zeiten und Rahmenbedingungen des Auftretens der Mängel oder Schäden anzuführen. Der Auftraggeber hat ROTA alle zur Untersuchung und Behebung der Mängel bzw. Schäden erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge der Mängel durch den Auftraggeber ist die Geltendmachung von Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen aufgrund anderer Haftungsregelungen, insbesondere von Regressansprüchen, des Auftraggebers ausgeschlossen.

8.3. Garantie. Soweit die von ROTA vertriebenen Produkte über eine Herstellergarantie verfügen, ist diese Herstellergarantie direkt bei den Herstellern geltend zu machen.

Im Fall einer Garantiezusage durch ROTA beginnt die Frist zur Geltendmachung des Garantieanspruchs mit Übergabe zu laufen. Der Garantieanspruch verjährt sechs Monate ab Kenntnis des Auftraggebers vom Eintritt des Garantiefalls, spätestens aber mit Ablauf der Garantiefrist.

Geht aus der Garantiezusage der Inhalt der Garantie nicht hervor, dann haftet ROTA für die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften.

8.4. Gewährleistung. Das Recht auf Gewährleistung und das Recht zum Gewährleistungs-Regress sind auf sechs Monate ab Übergabe beschränkt. Bei gebrauchten Waren ist das Recht auf Gewährleistung vollständig ausgeschlossen.

Dem Auftraggeber steht das Recht auf Verbesserung oder Austausch bzw. bei nicht wesentlichen Mängeln auch auf Preisminderung oder bei wesentlichen Mängeln auch auf Wandlung nach Wahl von ROTA zu.

Durch die Behebung des Mangels wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch beginnt sie für den von der Mängelbehebung betroffenen Leistungsteil neu zu laufen.

8.5. Irrtum, Verkürzung über die Hälfte. Das Recht zur Anfechtung wegen Irrtums und wegen Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

8.6. Schadenersatz und sonstige Ansprüche. Schadenersatzansprüche und Ansprüche aufgrund anderer Haftungsregelungen, insbesondere Regressansprüche, des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ROTA beruhen.

Derartige Ansprüche des Auftraggebers verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung.

Von diesem Haftungsausschluss sind Ansprüche aufgrund von Personenschäden und aufgrund von anderen nicht dispositiven Haftungsvorschriften ausgenommen.

8.7. Beweislast. Eine Beweislastumkehr zu Lasten von ROTA ist ausgeschlossen. Insbesondere das Vorliegen des Mangels zum Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels, die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sowie das Vorliegen und der Grad eines Verschuldens sind vom Auftraggeber zu beweisen.

8.8. Nachfrist. Im Fall der nicht vereinbarungsgemäßen Vertragserfüllung ist der Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt, wenn dieser ROTA schriftlich eine angemessene, zumindest aber vierzehntägige Nachfrist gewährt hat. Dies gilt auch für die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund.

8.9. Vertragsrücktritt. Ein Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Anzuwendendes Recht. Auf alle Rechtsbeziehungen und Sachverhalte zwischen dem Auftraggeber und ROTA ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

9.2. Gerichtsstand. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen ROTA und dem Auftraggeber wird das sachlich zuständige österreichische Gericht in Salzburg vereinbart. ROTA ist aber auch zur Klage am allgemeinen Gerichtsstand von ROTA und des Auftraggebers berechtigt.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Organisationskontrolle

- Schriftliche Regelungen über den Betrieb, die Abläufe, die Sicherheit der Datenverarbeitung
- IT-Sicherheitskonzeption
- IT-Sicherheitslinien
- Arbeits- und Verfahrensanweisungen
- Regelungen über Sicherung des Datenbestandes
- Externer IT Consultant
- Fortbildungsmaßnahmen
- Datenschutzstrategie vorhanden

Zutrittskontrolle

- Bürogebäude
- Alleinige Nutzung
- Videoüberwachung Eingangsbereich außerhalb der Bürozeiten
- Videoüberwachung Serverraum
- Serverräume abgegrenzt
- TK-Anlage abgegrenzt
- Zutritt ausreichend abgesichert
- Türen, Türschlösser
- Lüftungsöffnungen
- Schlüsselregelung
- Quittierung der Schlüsselausgabe
- Aufbewahrung Generalschlüssel geregelt
- Besucherregelungen
- Kundenabfertigung (Schalterbetrieb)
- Kontrolle Reinigungs- und Wartungsarbeiten
- Zeiterfassungssystem angeschlossen
- Zutrittskontrolle bei Tele-/Heimarbeitern geregelt

Zugangskontrolle

- Passwortverfahren
- Forderung einer unterschiedlichen Zeichenzusammensetzung
- Mindestlänge 8 Zeichen
- Regelmäßiger Wechsel
- Erstanmeldeprozedur
- Bildschirmsperre bei Pausen mit Passwort-Aktivierung
- Zugangssperre bei mehr als 5 Anmeldeversuchen
- Passworthistorie
- Richtlinien, Merkblatt und Schulung
- Aufbewahrung Administrator-Passwörter
- Bei Administratorzugang muss Passwort länger als 8 Zeichen sein
- Nur personalisierte Zugangskennungen
- Verschlüsselung mobiler Datenträger/Festplatten
- Verwaltung der Passwörter
- Firewall
- Betreuung durch externen IT-Dienstleister
- Zugriffsberechtigungskonzept
- Änderungsberechtigungen
- Hardware-Firewall (Appliance)
- Support und Wartung (Fernwartung) geregelt
- Regelmäßige automatisierte Installation von Sicherheitsupdates
- Spezielle Passwortkonventionen zur Administration (abweichend von Nutzer-Passwörter)

Zugriffskontrolle

- Differenzierte Berechtigungen (Daten)
- Synchronisierung der Uhren zur Auswertung von Protokollen
- Keine Administrationsrechte für Nutzer auf Endgeräten
- Datenträger (DT)
- Auslagerung von Sicherheitsdatenträgern
- Einsatz von „Reißwolf“/Shredder/Verbrennung durch Entsorgungsunternehmen
- Einsatz von Datenträgerlöschgeräten oder -Software
- Einsatz von Entsorgungsunternehmen
- Zugriffsschutz durch Bildschirmschoner
- Automatische Sperre
- Sperre über Funktionstasten
- Passwortgestützte Aufhebung
- Regelungen und Kontrolle von externer Wartung und Fernwartung
- Die Kommunikation in drahtlosen Netzen erfolgt verschlüsselt
- Mobile Endgeräte sind verschlüsselt
- Prozess für Einsicht in fremde Mailboxen vorhanden (z.B. bei Krankheit des Eigentümers)
- Bei Internet-Anwendungen werden Anmeldedaten verschlüsselt übertragen

Weitergabekontrolle

- Verschlüsselte Datenübertragung
- VPN
- Verschlüsselte Fernwartungssoftware

Auftragskontrolle

- Sorgfältige Auswahl der Auftragnehmer durch wen das Management
- Unternehmen ist selbst als Auftragnehmer tätig
- Call-Center/Helpdesk
- Wartung
- Grundinformationen nach Artikel 28
- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung
- Art und Zweck der Verarbeitung
- Art der personenbezogenen Daten
- Kategorien betroffener Personen (z.B. Kunden)
- Angabe der Pflichten und Rechte des Verantwortlichen
- Mitarbeiter beim Auftragnehmer sind zur Vertraulichkeit verpflichtet
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Verarbeitung sind getroffen (Art. 32 DSGVO)
- Informationen über Sub-Auftragnehmer und Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen bei Sub-Auftragnehmern
- Nach Abschluss Rückgabe bzw. Löschung der Daten

Verfügbarkeitskontrolle

- Feuerlöscher im Serverraum
- Rauchverbot in Server. Und PC-Arbeiträumen
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Überspannungsschutzeinrichtungen
- Klimaversorgung Serverraum
- Datensicherungsverfahren
- Datensicherungskonzept vorhanden
- Datenlöschkonzept bzw. -vorschrift vorhanden
- Sicherungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes
- Sicherungen sensibler Daten sind verschlüsselt
- Spiegel der Festplatten (RAID)
- Zentraler Update-Server
- Prüfung des E-Mail-Verkehrs
- Quarantäne von ausführbaren Dateien, die per E-Mail empfangen werden
- Spamfilter
- Intrusion Detection System (IDS) Intrusion Prevention System (IPS)

Unterauftragsverarbeiter

#	Unterauftragsverarbeiter	Verarbeitungstätigkeit	Dienstleistungsstandort
#1	WWInterface, Pebering Straße 21, A-5301 Eugendorf	IT Consultant	rota Firmensitz Mattigplatz 8 A-5162 Obertrum
#2	UNICOPE, Pfongauer Straße 67, A-5202 Neumarkt	IT Support	rota Firmensitz Mattigplatz 8 A-5162 Obertrum
#3	UNICOPE, Pfongauer Straße 67, A-5202 Neumarkt	Server Hosting für „rota online“	Rechenzentrum Wien Heiligenstädterlande 27c A-1190 Wien
#4	it + t GmbH, Mayrwiesstraße 25-27, A-5300 Hallwang	Support von ERP-System, E-Mail- und Dokumentenverwaltung	rota Firmensitz Mattigplatz 8 A-5162 Obertrum
#5	GSD Gesellschaft für Software, Entwicklung und Datentechnik mbH, Ludwigsstädter Str. 95 + 97, D-96342 Stockheim – Neukenroth	Support in seltenen Anlassfällen von ERP-System, E-Mail- und Dokumentenverwaltung	rota Firmensitz Mattigplatz 8 A-5162 Obertrum
#6	Microsoft Corporation One Microsoft Way Redmond, WA 98052-6399 USA	Bereitstellung der Server für die „my rota App“ und „rota web“ über Microsoft Azure	Azure Rechenzentrum Magdeburg und Frankfurt/Main Deutschland
#7	EDIS GmbH Hauptplatz 3 8010 Graz Austria	Bereitstellung der Server für temporäre Zwischenspeicherung verschlüsselten Daten	Edis Rechenzentren Innerhalb EU

Notwendige Maßnahmen für die Sicherheit Ihrer Daten

Nachfolgende Informationen sind unvollständige Empfehlungen, die Sie ZUSÄTZLICH zu den im Datenschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen ergreifen müssen. ACHTUNG: Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt bei Ihnen!

rota online

Wenn Sie rota online verwenden, genießen Sie den Vorteil, dass viele der notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit Ihrer Daten von der Firma rota in Zusammenarbeit mit externen Firmen übernommen werden. Noch verbleibend sind diese Maßnahmen:

- Zeichnung der für den Datenschutz angepassten Verträge von rota
- Verwenden Sie Benutzergruppen für die Verwaltung Ihrer rota Benutzer

Tragen Sie dafür Sorge, dass ...

- ... jeder Benutzer sein Kennwort regelmäßig aktualisiert
- ... jeder Benutzer nur über die notwendigen Berechtigungen verfügt
- ... jeder Benutzer ein Kennwort mit mehr als 8 Zeichen, bestehend aus Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen verwendet
- ... jeder Benutzer die Zwei-Faktor-Authentifizierung verwendet (verfügbar ab Juli 2018)

Lokale Installation von rota (on premises)

Wenn rota bei Ihnen im Netzwerk installiert ist, müssen Sie folgende Maßnahmen für die Sicherheit Ihrer Daten ergreifen.

- Zeichnung der für den Datenschutz angepassten Verträge von rota
- Aktivieren Sie die Active Directory Integration: [Active Directory Integration](#)
- Verschlüsseln Sie Dokumente im rota durch die Verschlüsselungsfunktion
- Verwenden Sie Benutzergruppen für die Verwaltung Ihrer rota Benutzer
- Schützen Sie Ihre Datenbank wie hier beschrieben: [Zugriff und Sicherheit](#)
- Installieren Sie auf allen Ihren Servern und Endgeräten regelmäßig alle notwendigen Sicherheitsupdates für jede installierte Software
- Installieren Sie regelmäßig alle Updates für rota

Tragen Sie dafür Sorge, dass ...

- ... regelmäßige verschlüsselte Backups Ihrer rota Daten (Datenbank und Dateien) erstellt werden
- ... kein Domänenbenutzer direkt auf die rota Datenbank Zugriff hat (SSPI). Nur der rota-Anwenderbenutzer (SQL-Authentifizierung), ein Backupbenutzer und die Administratoren dürfen Zugriff auf die rota Datenbank haben.

- ... nur die Berechtigten Windows-Benutzer Zugriff auf die Datei-Ordner haben in denen Dateien von rota abgelegt werden (z.B. Dokumente, Dokumentvorlagen)
- ... jeder Benutzer sein Kennwort regelmäßig aktualisiert
- ... jeder Benutzer nur über die notwendigen Berechtigungen verfügt
- ... jeder Benutzer ein Kennwort mit mehr als 8 Zeichen, bestehend aus Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen verwendet
- ... jeder Benutzer die Zwei-Faktor-Authentifizierung verwendet (verfügbar ab Juli 2018)

From:

<https://wiki.rota.at/> - **rota GmbH & Co KG - rotaWiki**

Permanent link:

<https://wiki.rota.at/doku.php?id=rota:datenschutz:massnahmen>

Last update: **2018/05/17 10:44**

